

Manche von dem Laienadel hatten gewiss schon in der Zeit der Dipoldinger Markgrafen ihre hofrechtlichen Befugnisse erweitert und, wenn auch als Stellvertreter des Markgrafen, die hohe Gerichtsbarkeit inne. Das war bei der häufigen Abwesenheit der Markgrafen eine Notwendigkeit, und allein so erklärt sich, wie nach der Auflösung der Markgrafschaft auf dem Nordgau nur für das Egerland, nicht auch für den übrigen markgräflichen Nordgau die Creierung eines iudex provincialis sich als notwendig erwies. Hinsichtlich ihrer Person und ihrer freieigenen Güter aber unterstanden sie ohne Zweifel dem Gerichte des Markgrafen, zu dem sie überdies in das Verhältnis der Vassallität getreten waren. (Vgl. den Lehenhof des Markgrafen der Ostmark!)

Auch die Leuchtenberger haben Eigengut und Reichslehen, letztere sowohl in dem Egerland als in dem übrigen markgräflichen Nordgau. In dem Egerlande begegnen uns schon 1202 die von Linberch (Leonberg — Mon. Egr. I, nr. 117), die sich später (1252) als Leuchtenberger Ministerialengeschlecht ergeben (Mon. Egr. I, nr. 222). 1284 April 8 vermacht der Landgraf Friedrich von Leuchtenberg dem Kloster Waldsassen »curiam in Alberneut, qua ab imperio infeodati sumus«, und aus dem ältesten Leuchtenberger Lehenbuch gehören zwei grössere Eintragungen hieher, von denen die eine Gruppe beginnt: »daz sind lehen erbergk lewt in dem Egerland.« Auch im übrigen markgräflichen Nordgau finden sich noch später Reichslehen in Händen der Leuchtenberger, so das reichslehnbare Falkenberg, das reichslehnbare Schloss Kulm, das reichslehnbare Pleistein etc. So lange aber die Markgrafschaft währte, trugen die Leuchtenberger die Reichslehen nicht unmittelbar vom Reiche, sondern unter Vermittelung des Markgrafen. Auch aus der öfteren Erwähnung Gebhards I. im Gefolge des Markgrafen Dipold II. ist zu folgern, dass die Leuchtenberger Vassallen der Markgrafen auf dem Nordgau waren. Wenn in dem ursprünglich zum Reiche gehörigen Erbendorf und Vohenstrauss noch am Ende des 13. Jahrhunderts »der dritt pfenninch vom geriht an derf, notnunft und todsleg« teils zu Waldeck, teils zu Pleistein gehören (Bavaria IIa, 482 u. 642), so haben wir hierin den Rest einer alten Reichsvogtei im Besitze der Leuchtenberger zu erblicken. In der Zeit der Markgrafen warteten sie der Reichsvogtei als Stellvertreter der Markgrafen. Wenn sie aber von Pleistein aus die hohe Gerichtsbarkeit über Vohenstrauss übten, so kann man wohl schliessen, dass sie auch auf ihren